

Richtlinien

für das Sonderförderprogramm der Stadt Crimmitschau zur Schaffung und zum Erwerb von Wohneigentum zur Eigennutzung.

Allgemeines

Die Stadt Crimmitschau fördert Maßnahmen gemäß § 1 mit einem Zuschuss aus den im Haushalt dafür bereitgestellten und verfügbaren Mitteln. Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung, ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Stadt Crimmitschau gewährt Zuschüsse für folgende Maßnahmen:

1. die Neuerrichtung eines Wohnhauses zur überwiegenden Eigennutzung (Neubau eines Eigenheimes);
2. den Erwerb eines bereits bestehenden Wohnhauses zur anteiligen Eigennutzung; als Wohnhaus gilt dabei auch ein Wohn- und Geschäftshaus, wobei der Anteil an Wohnfläche überwiegen muss;
3. den Erwerb einer Eigentumswohnung zur ausschließlichen Eigennutzung;

Das zu fördernde Objekt muss innerhalb des Territoriums der Stadt Crimmitschau liegen und vom Erwerber/Bauherrn und seiner Familie als Hauptwohnsitz genutzt werden.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist jede volljährige natürliche Person, die den Gegenstand der Förderung gemäß § 1 erfüllt.

Der Zuschuss nach § 3 bzw. der Umzugskostenzuschuss nach § 4 wird bei Vorliegen der Voraussetzungen insgesamt nur einmal für das jeweils zu fördernde Objekt im Sinne des § 1 gewährt, unabhängig von der Zahl der im jeweils zu fördernden Objekt lebenden antragsberechtigten Personen.

Der Antragsteller muss Bürger der Bundesrepublik Deutschland sein bzw. über eine uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland verfügen.

Eine Einkommensobergrenze wird nicht festgesetzt.

§ 3 Höhe des Zuschusses/besondere Fördergebiete

Der Zuschussbetrag setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag pro gefördertem Objekt im Sinne des § 1
- einem Zusatzbetrag für die im Haushalt des Zuwendungsempfängers lebenden Kinder, für die ein Kindergeldanspruch nachgewiesen wurde und die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollendet haben.

Der Grundbetrag beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für das ausgewiesene besondere Fördergebiet
gemäß Anlage 1 | 2.500,- EUR |
| 2. für das sonstige Stadtgebiet | 1.000,- EUR |

